

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Festsetzung des Weiterbildungsbeitrags
für die Teilnahme an den weiterbildenden
Masterstudiengängen

„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie
im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie
mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und
Zivilverfahren“

der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. Dezember 2025

56. Jahrgang **Herausgeber:**
Nr. 2 **Der Rektor**
20. Januar 2026 **der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Festsetzung des Weiterbildungsbeitrags
für die Teilnahme an den weiterbildenden Masterstudiengängen**

**„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und
„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“**

**der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 16. Dezember 2025

Aufgrund § 3 Absatz 3 der Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Dezember 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 104 vom 23. Dezember 2020) hat der Dekan der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Festsetzung getroffen:

I. Festsetzung des Weiterbildungsbeitrags für die Teilnahme an den weiterbildenden Masterstudiengängen „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ der Philosophischen Fakultät

1. Nach haushaltsrechtlich vollständig geprüfter Vollkostenkalkulation im Sinne des § 3 Absatz 3 der Abgabensatzung der Universität Bonn wird für die Teilnahme an den Studiengängen „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ der Philosophischen Fakultät ein Weiterbildungsbeitrag in Höhe von 15.000 € pro Teilnehmer*in für den gesamten Studiengang festgesetzt.

2. Der Weiterbildungsbeitrag für den gesamten Studiengang wird wie folgt aufgeteilt:

1. Studienjahr: 5.000 €,
2. Studienjahr: 5.000 €,
3. Studienjahr: 5.000 €.

Er ist jeweils zu Studienjahresbeginn mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierende*Weiterbildungsstudierender (1. Studienjahr) und mit Rückmeldung für das jeweils nächste Studienjahr (2. und 3. Studienjahr) in voller Höhe fällig zu entrichten.

3. Bewerber*innen, die zur Anerkennung des ersten Studienjahres nur die zwei klinischen Module (Modul A4: Vertiefung Klinische Psychologie I: Psychische Störungen und Modul A5: Vertiefung Klinische Psychologie II: Interventions- und Therapieverfahren) im ersten Studienjahr belegen müssen, bevor Sie mit dem 2. Studienjahr beginnen dürfen, zahlen einen Weiterbildungsbeitrag von 1.500 € für das 1. Studienjahr.

4. Für die Belegung von Einzelmodulen (bei optionaler Belegung des zweiten Schwerpunkts ohne Erwerb eines zusätzlichen Masterabschlusses im Anschluss an das 3. Studienjahr) ist ein Weiterbildungsbeitrag von 2.000 € zu entrichten.

II. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

S. Conermann

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Stephan Conermann

Ausgefertigt aufgrund der Festsetzung des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 26. November 2025.

Bonn, den 16. Dezember 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch